

# **BGer 1B 157/2012 vom 14. Mai 2012**

Bundesgericht, 2012-05-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_157\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_157_2012)

FR: TF 1B 157/2012 du 14 mai 2012

IT: TF 1B 157/2012 del 14 maggio 2012

## **Regeste**

Strafverfahren: Zulassung von Beweismitteln | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid über die Zulassung von Beweismitteln in einem Strafverfahren. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig ( Art. 78 Abs. 1 BGG ).

### **E. 1.2**

Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) in Kraft getreten. Gemäss Art. 456 StPO werden Privatstrafklageverfahren nach bisherigem kantonalem Recht, die bei Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung bei einem erstinstanzlichen Gericht hängig sind, bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens nach bisherigem Recht, vom bisher zuständigen Gericht, fortgeführt. Anwendbar ist somit auf das vorliegende Verfahren die Strafprozessordnung des Kantons Zürich vom 4. Mai 1919 (StPO/ZH; LS 321).

### **E. 1.3**

Das Beschwerderecht richtet sich nach Art. 81 BGG . Danach ist zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Die Beschwerdeführerin stützt ihre Beschwerdelegitimation auf Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 aBGG. Nach dieser mit Wirkung seit dem 1. Januar 2011 aufgehobenen Bestimmung ist zur Beschwerde in Strafsachen die Privatstrafklägerschaft legitimiert, wenn sie nach dem kantonalen Recht die Anklage ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft vertreten hat. Das Bundesgericht hat im Urteil 6B\_358/2011 vom 22. August 2011 dargelegt, dass durch die Aufhebung dieser Bestimmung nicht den Privatstrafklägern in den noch unter altem Recht geführten Privatstrafklageverfahren das Rechtsmittel ans Bundesgericht verwehrt werden sollte. Zumindest solange noch kein erstinstanzlicher Entscheid ergangen ist, kann nach dieser Rechtsprechung auf eine Beschwerde gestützt auf Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 aBGG eingetreten werden (a.a.O., E. 1.4 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin, die am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat und als Privatklägerin nach kantonalem Recht die Anklage ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft vertreten hat, ist demnach zur Beschwerde berechtigt.

### **E. 1.4**

Der angefochtene Entscheid schliesst das Verfahren nicht ab. Es handelt sich um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde unter anderem dann zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ). Die mit einem Beizug der Verfügung der SVA Zürich oder einem Amtsbericht einhergehende Offenlegung der Gründe, weshalb der Beschwerdeführerin keine IV-Rente mehr ausgerichtet wird, kann für diese einen nicht wieder gutzumachenden Eingriff in ihre Privatsphäre bedeuten ( Art. 13 Abs. 1 BV ). Die Voraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist erfüllt.

### **E. 1.5**

Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin weist darauf hin, dass die Verfügung der SVA Zürich mittlerweile in Rechtskraft erwachsen sei und damit das Einholen eines Amtsberichts als Alternative nicht mehr in Betracht falle. Unbesehen dieses Umstands ist sie der Ansicht, der Beizug von Akten der SVA Zürich sei im aktuellen Verfahrensstadium noch nicht notwendig. Der Entscheid in der Sache sei dem Sachrichter vorbehalten, denn dieser könne auch Beweisanordnungen treffen. Es sei möglich, dass der Sachrichter zum Schluss komme, dass der Beizug der Akten der SVA Zürich nicht erforderlich sei. Aus diesen Gründen stelle der angefochtene Entscheid einen unverhältnismässigen Eingriff in ihre Privatsphäre dar.

### **E. 2.2**

Die Offenlegung der Gründe für die Einstellung der IV-Rente - unbesehen, ob durch die Verfügung der SVA Zürich oder einen Amtsbericht - stellt einen Eingriff in die Privatsphäre der Beschwerdeführerin dar ( Art. 13 Abs. 1 BV ). Eine Einschränkung dieses Grundrechts hat die Voraussetzungen von Art. 36 BV zu respektieren. Vorliegend macht die Beschwerdeführerin geltend, dass es an der Verhältnismässigkeit fehle ( Art. 36 Abs. 3 BV ). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass eine behördliche Massnahme für das Erreichen des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und erforderlich ist und sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere der Grundrechtseinschränkung zumutbar erweist. Nicht erforderlich ist eine Massnahme dann, wenn das Ziel mit einem weniger schweren Grundrechtseingriff erreicht werden kann (vgl. BGE 136 I 87 E. 3.2 S. 91 f. mit Hinweisen). In Bezug auf das Kriterium der Eignung hält die Vorinstanz fest, die Akten der SVA Zürich könnten grundsätzlich geeignet sein, die Behauptung des Beschwerdegegners, die Beschwerdeführerin gebe nur vor, psychisch krank zu sein, zu belegen. Die Beschwerdeführerin bringt in dieser Hinsicht vor, es sei möglich, dass der Sachrichter zum Schluss komme, dass der Beschwerdeführer mit den Akten der SVA Zürich nicht beweisen könne, dass sie sich bei ihm als Raumpflegerin gemeldet habe. Dabei verkennt sie, dass sich das Privatstrafklageverfahren keineswegs auf diese Frage beschränkt. In ihrer Anklageschrift wirft sie dem Angeschuldigten im Wesentlichen vor, in seinem Schreiben an die SVA Zürich mit unwahren und ehrverletzenden Angaben über ihre Person eine Revision ihrer IV-Rente angestrebt zu haben. Als unwahr bezeichnet sie nicht nur die Behauptung, sie habe sich als Raumpflegerin empfohlen, sondern insbesondere auch die Behauptungen, dass sie von ihrem Vater entlassen worden sei, dass sie ohne Weiteres in der Lage sei, stundenlang mit ihren Hunden durch die Gegend zu wandern, dass sie an drei Orten als Raumpflegerin gearbeitet habe, aber überall entlassen wurde, dass sie nur

vorgebe, psychisch krank zu sein und dass sie ihrem Arzt Schauergeschichten erzähle. In Bezug auf die Frage, ob diese weiteren Behauptungen unwahr sind, ist die Offenlegung der Gründe für die Einstellung der IV-Rente durch die SVA Zürich relevant. Auch dem weiteren Einwand der Beschwerdeführerin, es gebe mit Blick auf die Kompetenz des Sachrichters, Beweisanordnungen zu treffen, keinen Grund, diesem vorzugreifen, ist nicht zu folgen. Zum einen ist nicht ersichtlich, weshalb der Sachrichter zu einem anderen Schluss gelangen oder weshalb dieselbe Beweisanordnung durch den Sachrichter die Privatsphäre der Beschwerdeführerin weniger stark tangieren sollte. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass gemäss § 314 Abs. 2 StPO /ZH die Möglichkeit besteht, dass nach durchgeführter Untersuchung ein Strafbefehl erlassen wird und somit gar nicht zwingend eine Hauptverhandlung stattfindet (vgl. in diesem Zusammenhang auch § 326 Abs. 1 StPO /ZH, wonach in Ehrverletzungssachen der Gerichtspräsident oder der Untersuchungsrichter unter den Voraussetzungen von § 317 StPO /ZH den Strafbefehl erlässt). Unter diesen Umständen sind keine mildereren Massnahmen ersichtlich, die gleich geeignet wären, die Beweisführung zu gewährleisten. Die Beweisanordnung ist schliesslich auch zumutbar, zumal die Offenlegung der Gründe für die Einstellung der IV-Rente durch die SVA Zürich für das vorliegende Privatstrafklageverfahren zentral ist. In dieser Hinsicht ist zudem zu berücksichtigen, dass die Akteneinsicht im Strafverfahren zum Schutz privater Geheimhaltungsinteressen grundsätzlich eingeschränkt werden kann (vgl. etwa Urteil 1P.193/2004 vom 8. November 2004 E. 2.3 mit Hinweisen, in: Pra 2005 Nr. 83 S. 621; NIKLAUS SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Aufl., 2004, Rz. 262 f.; vgl. auch Art. 101 Abs. 1, Art. 102 Abs. 1 und Art. 108 der Schweizerischen Strafprozessordnung). Insgesamt ergibt sich, dass der angefochtene Entscheid Art. 13 Abs. 1 BV nicht verletzt. Die Rüge der Beschwerdeführerin ist unbegründet.

### **E. 3**

Es ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Die Beschwerdeführerin stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dem Gesuch entsprochen werden ( Art. 64 BGG ). Dem Beschwerdegegner, der sich im bundesgerichtlichen Verfahren nicht hat vernehmen lassen, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.